



# STEUERREKURSKOMMISSION II DES KANTONS ZÜRICH

---

2 ST.2010.256  
2 DB.2010.188

## Entscheid

30. November 2010

Mitwirkend:

Einzelrichter Walter Balsiger und Sekretärin Nadja Obreschkow

In Sachen

A,

vertreten durch B,

**Rekurrent/  
Beschwerdeführer,**

gegen

1. **Staat Zürich,**

2. **Schweizerische Eidgenossenschaft,**

vertreten durch das kant. Steueramt,  
Division Süd,  
Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich,

**Rekursgegner,  
Beschwerdegegnerin,**

betreffend

**Einschätzung 2008 und Direkte Bundessteuer 2008**

hat sich ergeben:

A. A (nachfolgend der Pflichtige) erreichte als IV-Rentner am 2. Juli 2008 das AHV-Alter (65), was Änderungen bei seinen Renteneinkünften nach sich zog. In der Steuererklärung 2008 deklarierte er in letzterem Zusammenhang den ihm von der Zürich Versicherungs-Gesellschaft aus der Police Nr. 1 ausbezahlten "Saldo Überschusskonto (einmalig)" von Fr. 28'994.60 als Kapitalleistung aus Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule). Unter den Einkünften deklarierte er u.a. Renteneinkünfte aus der gleichen Police von Fr. 3'816.- (= IV-Rente 1.1.-31.7.2008) und Fr. 4'875.- (= Altersrente 1.8.-31.12.2008) sowie aus der Police Nr. 2 von Fr. 1'041.- (Rente aus 2. Säule), gesamthaft Fr. 9'732.-, steuerbar jeweils zu 80%.

Gestützt auf den auflagenweise eingeforderten Versicherungsvertrag gelangte die Steuerkommissarin zur Auffassung, bei der Police Nr. 1 handle es sich um eine nicht rückkaufsfähige Risikoversicherung, weshalb die dem Pflichtigen ausbezahlte Kapitalleistung (Überschussanteile) zu 100% als Einkommen steuerbar sei. Aus demselben Grund sei auch die dieser Police entstammende IV-Rente zu 100% steuerbar, während die Altersrente als Leibrente nur zu 40% steuerbar sei. Als korrekt stufte sie demgegenüber die 80%-Besteuerung der Vorsorgerente aus der Police Nr. 2. ein.

Den auf diesen Korrekturen basierenden Einschätzungsvorschlägen vom 12. April 2008 mit steuerbarem Einkommen von Fr. 60'400.- (Staats- und Gemeindesteuern) bzw. Fr. 61'400.- (direkte Bundessteuer) stimmte der Pflichtige am 26. April 2008 zunächst zu.

B. Gegen die entsprechenden Veranlagungsverfügungen vom 17. Mai 2008 (Direkte Bundessteuer) bzw. 28. Mai 2008 (Staats- und Gemeindesteuern) liess der Pflichtige dann aber am 28. Mai 2008 Einsprache erheben und beantragen, die Überschussanteile aus der Police Nr. 1 seien als Kapitalleistung aus Vorsorge separat zu versteuern und die steuerbaren Einkommen entsprechend zu reduzieren.

Mit neuerlichen Einschätzungsvorschlägen vom 9. Juni 2010 unterbreitete die Steuerkommissarin dem Pflichtigen eine Korrektur zu seinen Ungunsten, indem sie darauf hinwies, dass die Altersrente aus der Versicherung Nr. 1, weil einer reinen Risi-

koversicherung entstammend, nicht als Leibrente zu 40%, sondern zu 100% steuerbar sei (= Einkommenserhöhung von Fr. 2'925.-).

Der Pflichtige lehnte diesen Vorschlag mit Eingabe vom 22. Juni 2010 ab, wobei er die Auffassung vertrat, die vorerwähnte Altersrente sei zu 80%, statt zu 100% steuerbar.

Am 7. Juli 2010 wurde dem Pflichtigen erneut ein Einschätzungsvorschlag unterbreitet. Ausgehend vom abgelehnten Vorschlag sah dieser nun vor, auch die Rente aus der Police Nr. 2 mit 100% (statt 80%) zu besteuern, weil diese gemäss neuen Abklärungen erst am 31. Dezember 2001 zu laufen begonnen habe (= Einkommenserhöhung um weitere Fr. 209.-).

Der Pflichtige reagierte darauf nicht.

Mit Entscheiden vom 2. August 2010 wies das kantonale Steueramt die Einsprachen in der Folge ab, wobei es dem letztgenannten Einschätzungsvorschlag folgend die steuerbaren Einkommen auf Fr. 63'500.- (Staats- und Gemeindesteuern) bzw. Fr. 64'600.- (direkte Bundessteuer) erhöhte.

C. Hiergegen liess der Pflichtige am 25. August 2010 Rekurs bzw. Beschwerde erheben und beantragen, die Kapitalleistung aus der Police Nr. 1 als Vorsorgeleistung separat zu besteuern, die Altersrente aus der gleichen Police mit 80% (statt 100%) zu besteuern und die Rente aus der Police Nr. 2 ebenfalls zu 80% (statt 100%) zu besteuern, womit ein steuerbares Einkommen von Fr. 33'387.- (Staats- und Gemeindesteuern) bzw. Fr. 34'437.- (direkte Bundessteuer) resultiere.

Mit Vernehmlassung vom 13. September 2010 beantragte das kantonale Steueramt, den Rekurs und die Beschwerde insoweit teilweise gutzuheissen, als die Rente aus der Police Nr. 2 gestützt auf die eingereichten Unterlagen zu 80% steuerbar sei; im Übrigen seien die Rechtsmittel abzuweisen. Den gleichen Antrag stellte die Eidgenössische Steuerverwaltung (EStV) in ihrer allein auf die Beschwerde Bezug nehmenden Stellungnahme vom 29. September 2010.

Im Rahmen des angeordneten zweiten Schriftenwechsels hielten die Parteien mit Eingaben vom 8. bzw. 14. Oktober 2010 an ihren Anträgen fest.

Der Einzelrichter zieht in Erwägung:

1. Zu Recht unbestritten ist nunmehr, dass die der Personalvorsorge-Freizügigkeits-Police Nr. 2 der VITA Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft (heute Zürich-Versicherungs-Gesellschaft) entstammende Rente nur zu 80% steuerbar ist, weil sie der beruflichen Vorsorge entstammt sowie auf einem Vorsorgeverhältnis beruht, das per 31. Dezember 1985 bereits bestanden und vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begonnen hat (vgl. die Übergangsregelungen von § 270 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 [StG] bzw. Art. 204 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [DBG]).

2. a) Zu überprüfen bleiben damit noch die Leistungen, welche dem Pflichtigen pro 2008 von der Zürich-Versicherungsgesellschaft aus der Police Nr. 1 der VITA Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft ausgerichtet worden sind (Kapitalleistung aus Überschussanteilen sowie IV-Rente bzw. Altersrente).

b) Der Pflichtige macht rekurs- und beschwerdeweise geltend, bei dieser Versicherungspolice handle es sich um eine "betriebliche Vorsorgeeinrichtung". Sie basiere nämlich auf der von der "Stiftung Personalvorsorge der C" abgeschlossenen Gruppenversicherung Nr. . Bei der C sei er einst angestellt gewesen. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses habe er die Altersvorsorge dann mittels der besagten Police weitergeführt. Die Versicherungssituation weise damit wesentliche Merkmale einer betrieblichen Vorsorgeeinrichtung auf, vergleichbar mit heutigen Freizügigkeitskonti.

c) Die Police Nr. 1 wurde am 15. November 1979 und damit vor Einführung des BVG-Obligatoriums abgeschlossen. Dem Schlussabschnitt der Police lässt sich entnehmen, dass sie "aus der der Gruppenversicherung Nr. , abgeschlossen durch die

Stiftung Personalfürsorge der C, infolge Abtretung an den Versicherten" hervorgegangen ist. Damit ist aber bereits gesagt, dass es sich bei dieser Police nicht um eine Versicherung der beruflichen Vorsorge im Sinn der heutigen 2. Säule handeln kann, denn die Versicherung erfolgt nicht (kollektiv) über eine betriebliche Vorsorgeeinrichtung, sondern es besteht (aufgrund der erfolgten Abtretung an den Versicherten) ein direktes Versicherungsverhältnis zwischen dem Pflichtigen und der Versicherungsgesellschaft. Die Police enthält denn auch keinen Hinweis auf einen Arbeitgeber bzw. eine Vorsorgeeinrichtung (dies im Gegensatz zu der unter Ziff. 1 erwähnten Freizügigkeits-Police Nr. 2). Dass die Versicherung aus einer betrieblichen Gruppenversicherung hervorgegangen ist, ändert an alledem nichts:

Aus den Akten ist zu schliessen, dass die Anstellung des Pflichtigen bei der C per 1979 endete. Im Alter von damals 36 Jahren verfügte er bei der Vorsorgeeinrichtung der Letzteren über ein Freizügigkeitsguthaben von Fr. 6'701.-, welches er in der Folge in die unter Ziff. 1 erwähnte "Personalfürsorge-Freizügigkeits-Police" Nr. 2 eingebracht hat; nur insoweit existierte mithin ein angespartes Vorsorgekapital, welches in der Vorsorgeeinrichtung der C und damit im Vorsorgekreislauf verblieben ist. Über weitere Pensionskassenguthaben verfügte der Pflichtige im Zusammenhang mit seiner Anstellung bei der C offenbar nicht. In die streitbetreffene Police Nr. 1, welche aus der Gruppenversicherung Nr. der C hervorgegangen ist, wurde jedenfalls kein Guthaben mitgenommen. Diese Versicherung wurde am 15. November 1979 vielmehr auf das Leben des Pflichtigen ausgestellt und sicherte ihm damals gegen eine vierteljährliche Prämie von Fr. 770.10 eine Invalidenrente von jährlich Fr. 6'542.- (bis längstens 31. Juli 2008) und danach eine Altersrente von jährlich Fr. 11'702.-. Demzufolge handelt sich bei dieser Versicherung einerseits um eine Lebensversicherung und andererseits um eine Risikoversicherung; versichert sind der Invaliditätsfall- und der Erlebensfall (vgl. dazu nachfolgend lit. d/bb). Wenn der Pflichtige während seiner Anstellungszeit bei der C im Rahmen der Gruppenversicherung Nr. bereits über eine solche Risikoversicherung verfügte, so qualifiziert deswegen die nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses privat fortgeführte Lebensversicherung nicht als Versicherung aus betrieblicher bzw. beruflicher Vorsorge. Die Abtretung der Gruppenversicherung an den Pflichtigen beinhaltete keine Überführung von angesparten Geldern innerhalb des Vorsorgekreislaufs, sondern ermöglichte diesem lediglich die Fortführung der betrieblichen Risikoversicherung auf privater Basis zu vorbestehenden (wohl gesundheitsspezifischen) Konditionen.

d) Aus dem Gesagten folgt zunächst, dass die der Police Nr. 1 entstammenden Renten (bis 31. Juli 2008 IV-Rente, danach Altersrente) als wiederkehrende Einkünfte im Sinn der Einkommensgeneralklausel von § 16 Abs. 1 StG bzw. Art. 16 Abs. 1 DBG zu 100% steuerbar sind. Der 20%-Einschlag von § 270 Abs. 1 StG bzw. Art. 204 Abs. 1 lit. b DBG kommt nicht in Betracht, weil die Renten nicht der beruflichen Vorsorge entstammen.

aa) Fragen liesse sich mit Bezug auf die Altersrente, ob eine Leibrente im Sinn von § 22 Abs. 3 StG bzw. Art. 22 Abs. 3 DBG vorliegt. In diesem Fall erfolgte die Besteuerung lediglich zu 40%, weil gemäss gesetzlicher Konzeption davon ausgegangen wird, dass sich eine Leibrente aus einem Kapital- und einem Ertragsteil zusammensetzt, wobei nur der letztere Teil steuerbar ist. Keine Leibrente im Sinn dieser Privilegierungsnormen liegt indes vor, wenn der Rentengläubiger die Leibrente gestützt auf eine Risikoversicherung, die er selbst abgeschlossen hat, ausbezahlt erhält. In diesem Fall hat nämlich der Rentengläubiger die Leibrente zwar mittels seiner Prämien auch mitfinanziert, doch hat es sich dabei bloss um Risikoprämien gehandelt, welche zu keiner Kapitalbildung geführt haben; der Rentengläubiger hat seine Prämien nicht ausschliesslich für den Erwerb der Leibrente aufgewendet, sondern in erster Linie für die Risikoabdeckung. Die ausbezahlte Leibrente enthält folglich keine Kapitalrückzahlungskomponente, welche eine reduzierte Besteuerung rechtfertigen würde (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. A., 2009, Art. 22 N 58 DBG und Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. A., 2006, § 22 N 57 StG; jeweils unter Hinweis auf BGr, 23.6.2005, StE 2005 A 24.35 Nr. 4).

bb) Vorliegend geht es um eine Risikoversicherung. Eine solche liegt vor, wenn eine Versicherung keine Leistung zu erbringen hat, falls das versicherte Ereignis (hier Invalidität oder Alter 65) nicht eintritt. Dies wäre der Fall gewesen, wenn der Pflichtige vor Erreichen des 65. Altersjahrs nicht invalid geworden, jedoch verstorben wäre, denn das Risiko Tod war in seinem Fall nicht versichert. Ist der Eintritt eines versicherten Ereignisses jedoch sicher (Invalidität, Tod oder Alter), so liegt eine rückkaufsfähige Lebensversicherung vor, weil solche Versicherungen naturgemäss mit einem Sparvorgang verbunden sind und Deckungskapital ansammeln. Aus diesem Grund unterliegen sie mit ihrem Rückkaufswert denn auch der Vermögenssteuer (§ 45 StG; vgl. auch Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, § 45 N 3 ff.).

cc) Der Pflichtige hat über die Police Nr. 1 kein Kapital geäufnet. Dementsprechend wurden auch keine Jahresauszüge betreffend das Vorliegen eines Spar- oder Deckungskapitals vorgelegt und fehlen in der Police jegliche Hinweise auf Rückkaufsmöglichkeiten. Soweit der Pflichtige in letzterem Zusammenhang replicando auf Ziff. 17.1 der Allgemeinen Bedingungen der Gruppenversicherung (ABG) verweist ("Der Rückkaufswert ist gleich dem vollen Inventardeckungskapital"), so hilft ihm dies nicht weiter. Die eingereichten ABG beziehen sich nämlich auf verschiedene (Gruppen-)Versicherungstypen, d.h. auf Versicherungen mit und ohne Rückkaufswert (vgl. Ziff. 18.2.2 ABG: "Hat die Versicherung einen Rückkaufswert, ..."). Die vom Pflichtigen erwähnte Bestimmung von Ziff. 17.1 ABG nimmt dergestalt Bezug auf rückkaufsfähige Gruppenversicherungen, bei welchen im Zeitpunkt der Auflösung der Gruppenversicherung der Rückkauf erfolgt (vgl. Ziff. 16.1.3 ABG). Vorliegend hat jedoch der Pflichtige nach dem Ausscheiden aus der Gruppenversicherung gemäss Ziff. 16.1.1 ABG eine Freizügigkeits-Police (Nr. 2) und gemäss Ziff. 16.1.2 ABG eine prämienpflichtige Versicherungspolice (Nr. 1) weitergeführt. Dass es sich bei der letztgenannten Police um eine kapitalbildende (rückkaufsfähige) Lebensversicherung oder um eine gemischte Versicherung gehandelt hätte und also im Sinn von Ziff. 17.1 ABG auch ein Rückkauf möglich gewesen wäre, lässt sich den ABG nicht entnehmen.

Der fehlenden Rückkaufsfähigkeit entsprechend hat der Pflichtige diese Police in der Vergangenheit denn auch nicht im Vermögen deklariert (vgl. Ziff. 30.3 der Steuererklärung 2007).

dd) Damit bleibt es bei der Besteuerung der Renteneinkünfte nach Massgabe der Einkommensgeneralklausel.

e) Auch die dem Pflichtigen aus der Police Nr. 1 ausgerichtete Kapitalleistung (Überschussanteile) von Fr. 28'994.60 entstammt gemäss den vorstehenden Ausführungen einer Versicherung ohne Rückkaufswert bzw. einer Risikoversicherung. Damit kann dem Antrag des Pflichtigen, diese Kapitalleistung als Einkunft aus Vorsorge gesondert vom übrigen Einkommen zu besteuern (vgl. § 37 StG i.V.m. § 22 StG bzw. Art. 38 i.V.m Art. 22 DBG), nicht gefolgt werden.

Im Rahmen der ordentlichen Besteuerung fragt sich indes, ob eine Privilegierung Platz greift:

aa) Ausbezahlt wurde dem Pflichtigen gemäss Mitteilung der Zürich-Versicherungs-Gesellschaft vom 25. Juli 2008 der "Saldo Überschusskonto (einmalig)"; diese Auszahlung erfolgte offensichtlich per Erreichen des 65. Altersjahrs (gemäss Police Nr. 1 = Eintritt Erlebensfall und damit Ende der Prämienbeitragspflicht). Es handelt sich dergestalt um eine Form der Gewinnbeteiligung aus einer Risikoversicherung und nicht um eine steuerfreie Kapitalrückzahlung aus privater Lebensversicherung im Sinn von § 24 lit. b StG bzw. Art. 24 lit. b DBG, was der Pflichtige denn auch nicht geltend macht. Folglich hat die Besteuerung – gleich wie bei den oben behandelten Renten – grundsätzlich ebenfalls gestützt auf die Einkommensgeneralklausel zu erfolgen. Dies auch entsprechend dem Grundsatz, dass Leistungen aus Gewinnbeteiligung (Überschussbeteiligung, Bonus) steuerlich das Schicksal der zu Grunde liegenden Versicherungsleistungen teilen (BGE 130 I 205 = StE 2004 A 24.35 Nr. 3).

bb) Besonders ist im vorliegenden Fall allerdings, dass gemäss Police Nr. 1 die einmalig ausbezahlten Gewinnanteile einem über die Jahre angewachsenen "Gewinnsparkonto" entstammen. Grundlage dafür bildet Ziff. 12.3 der ABG, welcher festhält, dass die den Versicherten zustehenden Gewinnanteile jeweils von den fälligen Prämien abgezogen werden, sofern nicht durch besondere Abrede eine verzinsliche Ansammlung auf individuellen Gewinnsparkonti bei der VITA erfolgt. Gemäss Police wählte der Pflichtige diese letztere Variante, weshalb sich also der ihm ausbezahlte Saldo des Überschusskontos aus zwischen dem 15. November 1979 (Versicherungsbeginn) und dem 31. Juli 2008 (Ende der Beitragspflicht bei Alter 65) alljährlich gutgeschriebenen Überschussanteilen samt Verzinsung zusammensetzt.

Vor diesem Hintergrund macht der Pflichtige zurecht geltend, dass die ihm ausbezahlte Einmalleistung nicht einem Steuerjahr zugeordnet werden kann. Sie betrifft unter den dargelegten Umständen wiederkehrende Leistungen im Sinn von § 36 StG bzw. Art. 37 DBG, weshalb die Besteuerung zum Rentensatz zu erfolgen hat. Bei einer Überschuss-Ansparzeit von 29.7 Jahren entspricht der ausbezahlte Saldo von Fr. 28'994.60 einer jährlichen Leistung von Fr. 976.-, was – satzbestimmend – per 2008 mit einer Einkommensreduktion von Fr. 28'018.- einher zu gehen hat.

f) Damit sind die angefochtenen Einschätzungen insgesamt wie folgt zu korrigieren:

	Staats- und Gemeindesteuer (Fr.)	Direkte Bundessteuer (Fr.)
steuerbares Einkommen gemäss Einspracheentscheid	63'565.-	64'615.-
Rente aus Police Nr. ... steuerbar zu 80% (= Fr. 832.-) statt 100% (= Fr. 1'041.-)	- 209.-	- 209.-
steuerbares Einkommen	63'356.-	64'406.-
<b>steuerbares Einkommen</b>	<b>63'300.-</b>	<b>64'400.-</b>
satzbestimmendes Einkommen (Reduktion Fr. 28'018.-)	35'338.-	36'388.-
<b>satzbestimmendes Einkommen</b>	<b>35'300.-</b>	<b>36'300.-</b>
<b>steuerbares Vermögen</b> (unbestritten)	<b>34'000.-.</b>	

3. Diese Erwägungen führen zur teilweisen Gutheissung der Rechtsmittel. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens den Parteien anteilmässig aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG, § 151 Abs. 1 StG). Weil der Pflichtige nicht mehrheitlich obsiegt, entfällt die Zusprechung einer (im Bereich der direkten Bundessteuer von Amts wegen zu prüfenden) Parteientschädigung (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968).

Demgemäss erkennt der Einzelrichter:

1. Der Rekurs wird teilweise gutgeheissen. Der Rekurrent wird für die Staats- und Gemeindesteuern wie folgt eingeschätzt (Tarif gemäss § 35 Abs. 1 bzw. § 47 Abs. 1 StG; Grundtarif):

<b>Steuerperiode</b>		<b>Einkommen</b>	<b>Vermögen</b>
		Fr.	Fr.
2008	steuerbar	63'300.-	34'000.-
	satzbestimmend	35'300.-	

2. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Der Beschwerdeführer wird für die direkte Bundessteuer wie folgt veranlagt (Tarif gemäss Art. 214 Abs. 1 DBG; Alleinstehendentarif):

<b>Steuerperiode</b>		<b>Einkommen</b>
		Fr.
2005	steuerbar	64'400.-
	satzbestimmend	36'300.-

[...]